



Satzung

§1

Der Verein führt den Namen "GIPS Spielen & Lernen" (abgekürzt: GIPS S&L) mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Unterrichtsprojekten, maßgerechte Ausbildungen und Beratung für und durch Menschen mit Behinderung. Zielgruppe sind Kinder und Erwachsene. Der Verein muß im Vereinsregister geführt werden.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Siehe §12

§6

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer. Der Vorstand kann zusätzlich noch ein oder zwei Beisitzer berufen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand bestimmt per Mehrheitsbeschluss die eventuelle Nachfolge einzelner Vorstandsmitglieder.

§7

Der Vorstand berichtet einmal pro Jahr das Geschäftsjahr während der Jahreshauptversammlung. Mitglieder müssen wenigstens 3 Wochen vorab zur Jahreshauptversammlung eingeladen werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt per Email oder schriftlich auf dem Postweg, sofern dem Vorstand keine Emailadresse von Seiten des Vereinsmitglieds mitgeteilt wurde. Genutzt für die Einladung werden die letzte bekannte Mailadresse oder Wohnadresse.



§8

Eintritt, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern:

Über die die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§9

Es werden von Ordentliche Mitglieder keine Beiträge erhoben. Der Verein hat die Möglichkeit Fördermitglieder ein zu stellen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§10

Der Kassenwart muss zum Jahrliche Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorliegen. Dieser Bericht muss von zwei Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer werden von den Mitglieder während der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen.

§11

Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem Beschlüsse unter Angabe der Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisses festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von Schriftführer zu unterschreiben.

§12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.